

Anpassung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II zur Anschaffung von Endgeräten für den Distanzunterricht

- * aufgrund des pandemiebedingten Distanz-Schulunterrichts wird einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf durch einen Zuschuss gefördert
- * beantragt werden können:
 - ➔ PC, Tablet, Laptop, jeweils mit Zubehör
 - ➔ Drucker (einer je Haushalt inkl. erster Druckerpatronen)
 - ➔ Zuschuss kann auch nur für PC, Tablet etc. oder für die Anschaffung eines Druckers gewährt werden
- * Bezuschussung rückwirkend möglich für Geräte, die ab 1.1.2021 gekauft wurden
- * vorher anfragen, Einzelfallprüfung

Voraussetzung:

- digitales Endgerät wurde nicht von der Schule bzw. einem Dritten zur Nutzung dauerhaft oder leihweise überlassen
 - Bescheinigung von der Schule notwendig, dass kein Leihgerät ausgegeben wurden
-
- * formloser Antrag beim Jobcenter genügt